

wird sich darüber eine klare Vorstellung gemacht haben, ich fürchte nur, daß ohne eine feste Bestimmung für den Verpächter eine große Gefahr entstehen könne.

Referent Schäffer: Es hat die Deputation allerdings auch für diesen Fall eine Bestimmung aufgenommen, und sie ist in §. 8 b. enthalten.

Abg. v. Thielau: Ich werde also diesen Antrag bis dahin verschieben. Hiernächst habe ich bei der §. 4. des Gesetzentwurfs selbst zu bemerken, daß es mir nicht gerecht scheint, daß man das Recht auf Entschädigung nicht auch bei allen den Schankstätten und Gasthöfen ausgedehnt hat, die den Städten außerhalb ihrer Ringmauern zustehen. Es ist derselbe Grund, der bei der Entschädigung der Rittergüter vorwaltet, auch bei den städtischen Brauereien vorhanden. Es ist der Gesetzentwurf wahrscheinlich von der Ansicht ausgegangen, daß bei den städtischen Schankstätten auf dem Lande von Seiten der brauberechtigten Communen das Verlagsrecht aus Privatrechtstiteln werde herzuweisen und nachzuweisen sein, aber soviel ich von der Oberlausitz weiß, giebt es sehr viele Schankstätten und Gasthöfe, wo die Städte das Verlagsrecht aus der Rittergutsqualität oder aus andern Privatrechtstiteln nachzuweisen kaum vermögend sein würden; wohl aber das Zwangsrecht selbst. Ich glaube, daß hier ein Zusatz stattfinden könnte, nämlich der: „c) gleiche Entschädigung haben unter gleicher Voraussetzung die städtischen Brauereien zu beanspruchen in Hinsicht derjenigen Schankstätten und Gasthöfe, welche außerhalb der Stadt liegen und dem Bierzwange unterworfen sind.“

Präsident: Die Kammer hat das vom Abg. v. Thielau vorgeschlagene Amendement gehört, und ich frage sie: Ob sie dasselbe unterstützen wolle? 30 Mitglieder erheben sich zur Unterstützung, und es bemerkt der

Präsident: Daß sonach, dem vorhin angenommenen Grundsatz gemäß, die Unterstützung zur Genüge erfolgt sei.

Referent Schäffer: Wenn die Deputation der Kammer bei dieser Paragraphe die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen hat, so ist sie ganz den Motiven gefolgt, welche der Staatsregierung deshalb unterlegen haben, als sie diese Paragraphe in der Art, wie sie vorliegt, gefaßt hat. Der Kürze wegen erlaube ich mir diese Motiven der geehrten Kammer vorzutragen.

Nachdem dies geschehen, äußert

Abg. Sachse: Der Theil der Motiven, worin behauptet wird, daß die Landbrauereien nur gewönnen, wenn der Bierzwang aufgehoben werde, ist darum nicht ganz richtig, weil da, wo Landbrauereien den Bierzwang haben, auch die Städte ihr Bier einführen können, folglich das Verhältniß sich gegenseitig ganz aufhebt; es ist aber nicht zu leugnen, daß, wenn auch die Landbrauereien entschädigt werden sollen, eine furchtbare Masse von Prozessen entstehen wird, so zwar, daß das Personal der Kreisdirectionen oder der Appellations-Gerichte — an welche Behörde nun diese Sachen gelangen werden, — zu verdoppeln sein möchte. Solche Prozesse werden in den ersten fünf Jahren in Unzahl beginnen, und es möchte dann auch die Entschädigungssumme sehr bedeutend werden. Sollte

nun dieselbe aus Staatskassen bestritten werden, so würde sie wohl eine Höhe erreichen, die sehr bedenklich scheinen muß. Am Ende wird man auf das zurückkommen, was die I. Kammer vorgeschlagen hat, und gleich die ganze Entschädigung nach Köpfen gewähren; auf diese Weise könnte man zum wenigsten die Prozesse ersparen, die, wie bekannt, sehr unangenehme und unbehagliche Dinge sind.

Abg. Heyn: Da den Städten das Bierverlagsrecht gegen Entschädigung zugesichert worden ist, scheint es mir auf der anderen Seite nicht angemessen, daß das Bierverlagsrecht auf dem Lande ohne Entschädigung aufgehoben werde, und in dieser Beziehung würde ich mir nach den Worten: „auf gleiche Weise“ noch den Beisatz vorzuschlagen erlauben: „wie die der Städte auf gleiche Weise gegen Entschädigung aufgehoben.“

Abg. D. Schröder: Der Abgeordnete befindet sich wohl im Irrthume, wenn er sagt, das Bierverlagsrecht der Städte solle nur gegen Entschädigung aufgehoben werden; das ist nicht der Fall, das Bierverlagsrecht der Städte soll gar nicht entschädigt werden.

Abg. Heyn: Wenn das der Fall ist, so würde sich mein Antrag erledigen.

Präsident: Allerdings soll bloß das Zwangsrecht der Städte entschädigt werden.

Abg. Heyn: Da nehme ich meinen Antrag zurück.

Präsident: Der Antrag ist also zurückgenommen, und es liegt nun zu §. 4. zuvörderst das Gutachten der Deputation vor.

Abg. v. Dieskau: Ich erlaube mir nur zu bemerken, daß hier wieder eine jener Inconsequenzen vorkommt, deren ich in der allgemeinen Debatte bereits gedacht habe. Es soll nämlich das Bierverlagsrecht, welches Nichts weiter ist als ein Zwangsrecht, gegen Entschädigung aufgehoben und also abgelöst werden. Gleichwohl heißt es in §. 1., daß das ganze Zwangsrecht des Brauurbars aufhören, und in §. 3., daß eine Entschädigung dafür gänzlich wegfallen solle. Außerdem finde ich in dieser Paragraphe noch eine neue, mithin die neunte Inconsequenz. Es heißt nämlich: das Bierverlagsrecht soll auf Antrag des Verpflichteten abgelöst werden; also der Berechtigte, was offenbar gegen das Gerechtigkeitsprinzip läuft; soll nicht berechtigt sein, auf Ablösung des Bierverlagsrechtes antragen zu können? Habe ich nun, wie ich beiläufig noch erwähnen will, gegen eine Entschädigung für den Wegfall des Zwangsrechts überhaupt gestimmt; so muß ich natürlich auch gegen eine Entschädigung für das Bierverlagsrecht stimmen; ich kann in Bezug auf den §. 3. ausgesprochenen Grundsatz den jetzigen sub h. geschehenen Vorschlag durchaus nicht mit der Consequenz vereinbaren, welche in jedem Gesetzentwurfe sichtbar sein soll; denn das Zwangsrecht beruht ebenso wie das Bierverlagsrecht zum großen Theile auf privatrechtlichen Erwerbstiteln.

Abg. Atenstädt: Auch ich muß einen Theil der Inconsequenz, an welcher der Gesetzentwurf leidet, herausheben und zunächst auf das verweisen, was im Separatvotum niederge-